
**BDS-Merkblatt für STV-Prüfungen
Informationen für alle Vermehrer in Deutschland
von Saatgetreide, Grobleguminosen und Kartoffelpflanzgut
über ihre vertraglichen Rechte und Pflichten**

In Deutschland sind ca. 5.800 Vermehrer in die Erzeugung von Saatgetreide, Ackerbohnen, Erbsen, Lupinen und Kartoffelpflanzgut eingebunden. Dem Vermehrer wird durch Abschluss eines Vermehrungsvertrages die **Lizenz zur Erzeugung von Saat- und Pflanzgut** erteilt.

Mehr als 50 Pflanzenzüchter und Sortenschutzinhaber in Deutschland haben die Saatgut-Treuhandverwaltungs-GmbH (STV) beauftragt und bevollmächtigt, die korrekte Abwicklung von Produktion und Vertrieb des Zertifizierten Saat- und Pflanzgutes zu überprüfen. Diese Aufgabe erfüllt die STV bereits seit 1951. Durch ihren Außendienst wickelt die STV jährlich 1.000 bis 1.500 solcher Prüfungen direkt auf den landwirtschaftlichen Betrieben mit einem Team von derzeit sieben Mitarbeitern ab.

Wenn sich die STV zu einer Prüfung anmeldet, teilt sie dem betreffenden Betrieb mit, welche Daten und Belege zur Prüfung bereitgehalten werden sollen. Da eine STV-Prüfung regelmäßig mehrere Jahre umfasst, ist es unabdingbar, dass die notwendigen Belege und Nachweise gesammelt und erforderliche Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Vermehrung jeweils zeitnah und korrekt ausgeführt werden. Beanstandungen sind in den meisten Fällen vermeidbar, wenn die geforderten Nachweise vorgelegt werden können.

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick vermitteln, welche Daten, Belege und Aufzeichnungen notwendig sind, damit eine STV-Prüfung schnell und reibungslos durchgeführt werden kann. Eine gute Vorbereitung erhöht ganz wesentlich die Wahrscheinlichkeit, dass eine Prüfung ohne Ärger, Beanstandungen, eventuelle Nachzahlungen von Lizenzen oder gar Vertragsstrafen bestanden werden kann.

1. Rechtsgrundlagen

In den zwischen Züchter und Vermehrer abgeschlossenen Vermehrungsverträgen sowie im Aufbereitungs-Lizenzvertrag sind die **Aufzeichnungspflichten** des Vermehrsers und das **Prüfrecht der STV** niedergelegt. Im Einzelnen ergeben sich diese Pflichten aus

- § 8 Vermehrungsvertrag **Saatgetreide** von 1994
- § 8 Vermehrungsvertrag **Hülsenfrüchte** von 1996
- Ziff. 5 Vermehrungsvertrag **Kartoffeln** von 1991
- § 6 und § 17 Vermehrungsvertrag **Kartoffeln** von 2006
- § 4 und § 5 **Aufbereitungs-Lizenzvertrag** von 2001

In den vorstehend genannten Bestimmungen der betreffenden Vermehrungsverträge ist jeweils angeordnet, dass der Vermehrer über den Verbleib und die Verwendung des ihm zur Verfügung gestellten Technischen Saat- und Pflanzgutes, die Durchführung der Vermehrung und die Verwendung des gesamten Ernteguts Buch zu führen hat. Der Aufbereiter hat über Namen und Anschrift des Einlieferers, die aufbereitete Art und Sorte, Ort und Zeitpunkt der Aufbereitung und das Gewicht der aufbereiteten Partie Buch zu führen.

2. Aufbewahrungs- und Prüfungszeiträume

Aufgrund der vorstehend unter Ziffer 1. genannten Bestimmungen überprüft die STV in der Regel einen Zeitraum von vier Jahren. Soweit nicht in den oben genannten Verträgen Aufbewahrungsfristen für die vorgeschriebenen Aufzeichnungen genannt sind, ist zu empfehlen, die getätigten Aufzeichnungen zur Vermehrung und Aufbereitung mindestens sechs Jahre aufzubewahren (vergl. § 27 Abs. 1 Nr. 2 Saatgutverkehrsgesetz).

3. Dokumentation der Verwendung des erzeugten Saat- und Pflanzgutes

Der Vermehrer hat sein Vermehrungsvorhaben so zu dokumentieren, dass er den Verbleib des gesamten erzeugten Ernteguts lückenlos nachweisen kann. Ist er hierzu nicht in der Lage, liegt in der Regel ein Vertragsverstoß vor, der die nachträgliche Geltendmachung von Lizenzgebühren oder gar eine Vertragsstrafe nach sich ziehen kann. Durch vertragskonformes Verhalten sowie gründliche und lückenlose Aufzeichnungen über die Verwendung des gesamten Ernteguts ist das Ergebnis der STV-Prüfung ganz entscheidend zu beeinflussen.

4. Erforderliche Nachweise über die Durchführung einer Vermehrung

Bei einer STV-Prüfung sind die Aufzeichnungen über die Verwendung des zur Vermehrung zur Verfügung gestellten Saat- und Pflanzgutes und über die durchgeführten Vermehrungen sowie über die Verwendung des Ertrages der Vermehrungen vorzulegen.

Wenn Sie keine Möglichkeit haben, den Verbleib des Ernteguts aus ihrer Vermehrung vollständig nachzuweisen, drohen Ihnen die Nachentrichtung von Lizenzen und in schwer wiegenden Fällen von Sortenschutzverletzungen, insbesondere bei Schwarzhandel mit Saat- und Pflanzgut, nicht nur empfindliche Vertragsstrafen, sondern die Folgen aus der Verschärfung des Sortenschutzgesetzes durch das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums (§§ 37 ff. Sortenschutzgesetz). Aus den Vermehrungsverträgen ist zwar keine Verpflichtung zur Vorlage der gesamten betrieblichen Buchhaltung abzuleiten, es kann aber in Ihrem eigenen Interesse liegen, Angaben durch weitere Belege aus der Finanzbuchhaltung zu untermauern, wenn die geforderten Nachweise auf anderem Wege nicht zu erbringen sind.

a) Vertragsgrundlagen und amtliche Papiere

- rechtsgültig von beiden Parteien unterschriebener Vermehrungsvertrag
- ggf. rechtsgültig von beiden Parteien unterschriebene Vermehrungsvereinbarungen
- Anmeldungen der Vermehrungsvorhaben zur Anerkennung
- ggf. Protokolle über Zurücknahmen angemeldeter Vermehrungsflächen
- ggf. Bescheide über die Feldaberkennung
- Bescheide über die Ergebnisse der Prüfungen der äußeren und inneren Beschaffenheit (Anerkennung bzw. Aberkennung)

b) Dokumentation der Verwendung des erzeugten Saat- und Pflanzgutes für jede Vermehrung

Zum Nachweis können die unten aufgeführten Belege auch untereinander ersatzweise dienen, entscheidend ist, dass die Summe der nachgewiesenen Teilmengen der Gesamterntemenge entspricht:

- Nachweis über **Anbau- und Ernteflächen** der Vermehrung (z.B. Schlagkartei, Anmeldung zur Anerkennung)
- Nachweis über die **Gesamterntemenge** jedes Vermehrungsvorhabens (Wiegenoten, Ertragsschätzung)
- Nachweis über **abgelieferte Rohware** (Wiegenoten, Lieferscheine, Abrechnungen)
- Nachweis über **verkaufte/gelieferte Saat- bzw. Pflanzgutware** (Wiegenoten, Lieferscheine, Abrechnungen)
- Nachweis über **Eigenentnahmen** von Saat- bzw. Pflanzgut aus der Vermehrung incl. Angabe über die mit diesem Saat-/Pflanzgut bestellte Fläche (**Eigenentnahme aus Vermehrungen ist kein Nachbau sondern Z-Saat-/Pflanzgut-Nutzung!** Es ist zwingend der Nachweis zu erbringen, dass die Eigenentnahme vom Züchter/der VO-Firma schriftlich genehmigt und mit diesen abgerechnet wurde.)
- Nachweis über die **Verwendung von Restmengen**:
 1. Nachweis über **Restmengen, die** nach Freigabe durch den Züchter/die VO-Firma (Beleg!) **nicht als Saatgut verwendet wurden** (Verkauf oder Verwendung im eigenen Betrieb)
 2. Nachweis über die Verwendung des **Erntegutes feldaberkannter Vermehrungen**
 3. Nachweis über die **Verwendung nicht anerkannter Saat- und Pflanzgutes**

5. Erforderliche Nachweise über die Durchführung von Saatgutaufbereitungen

Vermehrungsmaterial, das aus einer ordnungsgemäßen Vermehrung stammt, darf nur von solchen Betrieben zu anerkanntem Saatgut aufbereitet werden, denen vom Züchter/Sortenschutzinhaber der betreffenden Sorte vertraglich eine **Aufbereitungslizenz** eingeräumt wurde. Dieser Aufbereitungs-Lizenzvertrag muss rechtsgültig von beiden Parteien unterschrieben vorgelegt werden können.

Wird ausschließlich Nachbau-Saatgut aufbereitet, ist kein Aufbereitungs-Lizenzvertrag erforderlich.

In § 4 des Aufbereitungslizenzvertrages wird dem Aufbereiter die Pflicht auferlegt, für die Wahrung der Sortenschutzrechte des betroffenen Züchters Sorge zu tragen. Der Vertrag verpflichtet ihn, insbesondere bei der **Aufbereitung** (auch von Nachbau-Saatgut) **für andere Betriebe** folgende Daten zu erfassen und mindestens vier Jahre aufzubewahren:

- Name und Anschrift des Einlieferers
- Sortenbezeichnung nebst Sortenkennnummer
- Ort und Zeitpunkt der Aufbereitung
- Gewicht der aufbereiteten Partie vor und nach der Aufbereitung

6. Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht für Nachbau-Saatgut

Die Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten gelten gemäß § 10 a Abs. 6 Sortenschutzgesetz auch für die Aufbereitung und Verwendung von Vermehrungsmaterial, das ein Landwirt nach Anbau von zertifiziertem Saat- und Pflanzgut als Erntegut gewonnen hat (Nachbau). Das „Landwirteprivileg“ gestattet die Aussaat des Nachbau-Saatgutes ausschließlich in dem Betrieb, in dem es erzeugt wurde. Ein Austausch von Nachbau-Saatgut zwischen (z.B. Nachbar-) Betrieben stellt eine Sortenschutzverletzung dar, die strafrechtlich verfolgt werden kann.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gern Ihr regionaler Saatbauverband.